

Satzung

§ 1 Rechtsform und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Gebietsabgrenzung des Vereins.....	2
§ 3 Zielsetzung des Vereins.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 8 Organe des Vereins	3
§ 9 Mitgliederversammlungen.....	3
§ 10 Jahreshauptversammlung.....	3
§ 11 Beschlussfähigkeit	4
§ 12 Vorstand	4
§ 13 Vorstandssitzungen	4
§ 14 Wahlen.....	5
§ 15 Geschäftsjahr.....	5
§ 16 Vermögen des Vereins	5
§ 17 Auflösung des Vereins.....	5
§ 18 Änderung der Satzung.....	5
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	6

Gültig ab 14.04.2011

§ 1 Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Tackheide 1977 e.V.“ (BVT). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Krefeld.
- 2 Gerichtsstand ist Krefeld.
- 3 Die Adresse des Vereins ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Gebietsabgrenzung des Vereins

Der Verein umfasst das im Westen Krefelds gelegene Wohngebiet „Tackheide“.

§ 3 Zielsetzung des Vereins

- 1 Der BVT ist politisch und konfessionell ungebunden
- 2 Der BVT vertritt die Belange der Bürgerschaft, soweit diese von öffentlichem Interesse sind
- 3 Der BVT fördert die Kommunikation unter den Bewohnern und unterstützt traditionelles Brauchtum in seinem Wohngebiet.
- 4 Der BVT kooperiert bei Bedarf mit anderen Vereinen und Institutionen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dieses dem Antragsteller schriftlich, unter Darlegung der Gründe, mitzuteilen.
- 4 Hält der Antragsteller den Aufnahmeantrag aufrecht, so entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) / Jahreshauptversammlung (JHV) über die Aufnahme. Die Entscheidung der MV / JHV ist endgültig.
- 5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands durch die MV/JHV festgesetzt.
- 2 Unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres rechtswirksam. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.
- 3 Bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrags kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Beschluss müssen drei Viertel des Vorstands zustimmen.
- 4 Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die MV / JHV. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1 Der Bürgerverein Tackheide kann Bürgern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft soll nur Bürgern angetragen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Wohngebiet verdient gemacht haben.
- 3 Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu machen. Vorschläge sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand einzureichen.
- 4 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.
- 2 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- 1 Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt. Sie sind auch einzuberufen, wenn ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder dieses beantragt.
- 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied zuzustellen.
- 3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Zeichnungsbefugnis obliegt dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer gemeinsam. Protokolle der Jahreshauptversammlung müssen von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- 1 Die erste MV im Geschäftsjahr wird als Jahreshauptversammlung (JHV) im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.
- 2 § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- 3 Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, sie nimmt den Geschäfts - und Kassenbericht entgegen. Sie kann dem Vorstand Entlastung erteilen oder ihm gegebenenfalls Auflagen machen.
- 4 Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens sechs Wochentage vorher dem Vorstand (per Adresse des Vorsitzenden) schriftlich einzureichen.
- 5 Die Jahreshauptversammlung soll öffentlich durchgeführt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- 1 Die in den §§ 9 und 10 genannten Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.
- 2 Abweichend von Abs. 1 Satz 3, ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, wenn die Zahl der am Tage der Einladung amtierenden Vorstandsmitglieder größer ist als die Zahl der nicht dem Vorstand angehörenden anwesenden Mitglieder.
- 3 Im Falle des Abs. 2 ist binnen zehn Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die innerhalb eines Monats stattzufinden hat. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein öffentlich sowie gerichtlich und außergerichtlich (gemäß § 26 BGB).
- 3 Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei einer der Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer sein soll.
- 4 Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer, der Schriftführer, sowie deren Stellvertreter und die gemäß Absatz 5 zu wählenden Beisitzer, bilden den Vorstand.
- 5 Hat der Verein mehr als 50 Mitglieder, so kann für je angefangene fünfzig Mitglieder darüber hinaus ein Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Zahl der Beisitzer darf jedoch fünf nicht überschreiten.
- 6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan für den geschäftsführenden Vorstand.
- 7 Jedes Mitglied des Vorstands kann durch konstruktives Misstrauensvotum von der MV abgewählt werden.

§ 13 Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 2 Über die Sitzungen des Vorstands ist regelmäßig ein Protokoll anzufertigen.
- 3 Unbeschadet des Abs. 1 hat spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung eine Sitzung des Vorstandes stattzufinden.

§ 14 Wahlen

- 1 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Abs. 1 gilt nicht für Beisitzer. Diese sind für die Dauer eines Jahres zu wählen.
- 3 In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist eine Wiederwahl unbeschränkt möglich.
- 4 Die Wahl des Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassierers und des Schriftführers erfolgt jeweils in den geraden Jahren, die Wahl der Stellvertreter dieser Funktionen in den ungeraden Jahren.
- 5 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Wahlperiode. Bestimmt der Vorstand einen Beisitzer für das vakante Amt, so kann auf die Berufung eines Beisitzers verzichtet werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vermögen des Vereins

Dem geschäftsführenden Vorstand ist es untersagt, das Vereinsvermögen übersteigende Ausgaben zu tätigen. Die Inanspruchnahme von Krediten jeder Art im Namen und für die Gefahr des Vereins ist unzulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1 Der Vorstand kann die Auflösung des Vereins beantragen, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder diesem Antrag zustimmen.
- 2 Die Mitglieder können die Auflösung des Vereins beantragen, wenn wenigstens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
- 3 Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins trifft eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.
- 4 Der Verein ist aufgelöst, wenn dies die MV mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt (gemäß § 40 BGB).
- 5 Das zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bestehende Vermögen des Vereins ist einem karitativen Zweck zuzuführen. Über die nähere Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6 Im Falle des Abs. 5 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Änderung der Satzung

- 1 Jedes Mitglied ist befugt, eine Änderung der Satzung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Beziehung der zu ändernden Vorschrift und Darlegung der Gründe dem Vorstand einzureichen.
- 2 Die Entscheidung über die beantragte Satzungsänderung trifft die Mitgliederversammlung. Die Änderung ist rechtswirksam, wenn dem Antrag drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in der Neufassung am Tage nach ihrer Beschlussfassung am 14.04.2011 in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tage außer Kraft.